

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 27. Juli 2022

www.ris.bka.gv.at

59. Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung**

59. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Bezirksverwaltungsbehörde vom 27.07.2022 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung

Gemäß § 41 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Zif 17 des Forstgesetzes 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 5

Die Verordnung ist an den Anschlagstafeln der Gemeinden des Bezirkes Salzburg-Umgebung (Flachgau) kundzumachen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dipl.-Ing. Wolfgang Fizek